

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Hotel Haus Delecke · Stand 30. September 2026

1. Geltungsbereich und Vertrag

1.1 Diese Bedingungen gelten für die Überlassung von Veranstaltungsräumen und vereinbarten Flächen des Hotel Haus Delecke sowie damit verbundene Leistungen für Tagungen, Feiern und andere Veranstaltungen. Vertragspartner ist die Hotel- und Gaststättenbetriebs GmbH, Linkstraße 10–14, 59519 Möhnesee (nachfolgend Hotel). Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Besondere Angebots- oder Buchungsbedingungen gelten nur, wenn sie wirksam vereinbart oder einbezogen wurden.

1.2 Ein Vertrag entsteht, wenn das Hotel die Buchung des Kunden annimmt oder der Kunde ein verbindliches Angebot des Hotels fristgerecht annimmt. Eine ausdrücklich als unverbindlich bezeichnete und befristete Option begründet noch keine verbindliche Buchung. Art und Umfang der Nutzung von Remise, Veranstaltungsräumen, Park- oder Außenflächen ergeben sich aus dem vereinbarten Leistungsumfang. Eine Weitergabe oder andere Nutzung bedarf vorheriger Zustimmung des Hotels.

1.3 Zimmerkontingente sind nur im vereinbarten Umfang Bestandteil des Veranstaltungspakets. Abruf, Freigabe, Stornierung und Zahlungspflicht der Zimmer sind im Angebot gesondert zu regeln. Bei individuellen Zimmerbuchungen des einzelnen Gastes gelten dessen Buchungsbedingungen.

1.4 Werbliche Einladungen zu Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen und die Nutzung nicht gebuchter Flächen bedürfen der Zustimmung des Hotels. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

2. Leistungen, Preise und Zahlung

2.1 Das Angebot legt insbesondere Raummiete, Veranstaltungszeiten, Teilnehmerzahl, Speisen, Getränke, Technik, Dienstleister, Zimmer und etwaige Mindestumsätze fest. Zusatzleistungen werden nur nach Bestellung beziehungsweise Inanspruchnahme nach den mitgeteilten Preisen berechnet. Preise gegenüber Verbrauchern sind Bruttopreise.

2.2 Eine vereinbarte Anzahlung ist in Höhe und Fälligkeit im Angebot auszuweisen. Sie wird bei Durchführung vollständig auf die Schlussrechnung, bei einer Stornierung auf den tatsächlich geschuldeten Betrag angerechnet; ein Überschuss wird erstattet. Eine geleistete Anzahlung gilt nicht automatisch als Stornogebühr.

2.3 Rechnungen ohne abweichende Fälligkeit sind binnen zehn Tagen nach Zugang zu bezahlen. Änderungen vereinbarter Preise, auch aufgrund von Steuer- oder Kostenänderungen, erfolgen nur auf einer wirksamen gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage oder durch neue Vereinbarung.

2.4 Ein Mindestumsatz gilt nur, wenn sein Betrag, die anrechenbaren Leistungen und die Rechtsfolge einer Unterschreitung im Angebot ausdrücklich festgelegt sind. Eine Abrechnung erfolgt unter Anrechnung ersparter Aufwendungen und unter Wahrung des Nachweises eines niedrigeren Schadens.

2.5 Auf Wunsch des Kunden beschaffte Leistungen Dritter werden nur in der vereinbarten Höhe und nach der vereinbarten Beauftragungsform abgerechnet. Handelt das Hotel ausdrücklich im Namen und auf Rechnung des Kunden, muss dies vor der Beauftragung kenntlich gemacht werden. Die Pflicht zur Anmeldung und Bezahlung von Musikrechten richtet sich nach der jeweiligen Veranstalterrolle.

2.6 Wird der Umfang der Veranstaltung nachträglich erheblich erweitert oder kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, kann das Hotel eine angemessene zusätzliche Sicherheit verlangen. Bei Ausbleiben einer fälligen Anzahlung nach angemessener Nachfrist gelten die gesetzlichen Rücktrittsrechte.

3. Stornierung der gesamten Veranstaltung

3.1 Eine besondere Stornierungsstaffelung geht diesen allgemeinen Stornierungsbedingungen vor, soweit sie im Vertrag eindeutig und wirksam vereinbart wurde. Sie weist die Fristen und Berechnungsgrundlagen für die jeweils betroffenen Raummieten, Verpflegung, Getränkepauschalen, Technik, Fremdleistungen und Zimmer aus. Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

3.2 Besteht kein wirksam vereinbartes kostenfreies Stornierungsrecht und kein gesetzliches Recht zur kostenfreien Lösung, führt die bloße Nichtinanspruchnahme nicht zum Wegfall berechtigter Vergütungsansprüche. Das Hotel rechnet Einnahmen aus anderweitiger Vergabe und ersparte Aufwendungen an. Für gesondert ausgewiesene Raummiete kann bei ausbleibender Ersatzvermietung ein Abzug ersparter Aufwendungen von 10 % zugrunde gelegt werden. Bei Technik werden die konkret ersparten Aufwendungen abgezogen. Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Anspruch besteht.

3.3 Das Angebot weist eine für bestellte Speisen, feste Getränkepauschalen und Tagungspauschalen vorgesehene Stornierungsstaffel ausdrücklich aus. Ist keine solche Staffel wirksam vereinbart, werden nur nach den gesetzlichen Bestimmungen geschuldete Ansprüche konkret unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen und anrechenbarer anderweitiger Verwendung abgerechnet. Dem Kunden steht bei jeder pauschalen Berechnung der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Anspruch besteht. Dieselbe Leistung wird nicht mehrfach abgerechnet.

3.4 Bei Absage einer Veranstaltung mit Zimmern gelten für die Zimmer die ausdrücklich vereinbarten Kontingentbedingungen; andernfalls gelten die dem jeweiligen Zimmervertrag wirksam zugrunde gelegten Hotelaufnahmebedingungen. Einmalige Kosten Dritter werden nur im tatsächlich geschuldeten, nachgewiesenen Umfang weiterberechnet.

3.5 Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist für eine vereinbarte Stornierungsfrist der erste Veranstaltungstag maßgeblich. Die Ausübung eines vertraglich vereinbarten Stornierungsrechts erfolgt in Textform, zum Beispiel per E-Mail. Für die Frist ist der Zugang beim Hotel entscheidend; für gesetzliche Lösungsrechte gelten die gesetzlichen Formvorschriften. Eine Optionsfreigabe nach den vereinbarten Optionsbedingungen ist von der Stornierung einer verbindlichen Buchung zu unterscheiden.

4. Gästezahl und Ablauf

4.1 Die vereinbarte Teilnehmerzahl bildet die Kalkulationsgrundlage. Die verbindliche Frist zur Mitteilung der finalen Zahl sowie kostenfreie Reduzierungsmöglichkeiten sind im Angebot zu

bestimmen. Eine Erhöhung ist nur vorbehaltlich Kapazität und Zustimmung des Hotels möglich; tatsächlich zusätzlich erbrachte Leistungen werden berechnet.

4.2 Bei einer Reduzierung darf das Hotel nach vorheriger Abstimmung einen geeigneten anderen Raum anbieten, sofern dies dem Kunden zumutbar ist. Änderungen von Beginn, Ende, Aufbau oder Abbau bedürfen der Zustimmung. Dafür anfallende zusätzliche Kosten müssen dem Kunden vor Zustimmung mitgeteilt werden.

4.3 Sofern keine besondere Reduzierungsregel vereinbart ist, gilt Folgendes: Änderungen der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % sind spätestens sieben Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen; als Werktage zählen hier Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage am Hotelstandort. Erhöhungen bedürfen der Zustimmung des Hotels. Bei höherer tatsächlicher Teilnehmerzahl werden die tatsächlich erbrachten zusätzlichen Leistungen berechnet. Bei geringerer Zahl werden teilnehmerbezogene Leistungen grundsätzlich nach der tatsächlichen Zahl, mindestens jedoch nach 95 % der zuletzt verbindlich vereinbarten Zahl, abgerechnet. Zusätzlich ersparte Aufwendungen und anrechenbare anderweitige Verwendung werden berücksichtigt; der Kunde kann ausdrücklich nachweisen, dass kein oder ein geringerer Anspruch besteht. Eine besondere vertragliche Teilstornierungsstaffel hat Vorrang. Für die vollständige Stornierung gilt ausschließlich Ziffer 3.

4.4 Bei einer Reduzierung um mehr als 10 % kann das Hotel einen geeigneten anderen Raum unter entsprechender Anpassung einer abweichenden Raummiete zuweisen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Wird eine zusätzliche Leistungsbereitschaft durch längere Veranstaltungszeiten vereinbart, werden hierfür vorab mitgeteilte Kosten berechnet, soweit das Hotel die Änderung nicht zu vertreten hat.

5. Speisen, Dienstleister und Flächen

5.1 Eigene Speisen und Getränke sowie externe Caterer dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung eingebracht werden. Ausnahmen, insbesondere Torten oder einzelne Getränke, einschließlich eines etwaigen Service- oder Korkgeldes, sind im Angebot zu vereinbaren.

5.2 Externe Dienstleister, Dekorationen, elektrische Anlagen und Aufbauten bedürfen der vorherigen Abstimmung. Der Kunde sorgt dafür, dass von ihm beauftragte Dienstleister Sicherheits-, Brandschutz- und Hausregeln einhalten. Die Nutzung von Park- und Außenflächen, Musik, Lautstärke und Schlechtwetteralternativen sind im Angebot konkret festzulegen.

5.3 Der Kunde klärt erforderliche Rechte für eigene Musik, Darbietungen und Inhalte und trägt Gebühren, soweit er selbst Veranstalter und gesetzlich Zahlungspflichtiger ist. Vom Hotel ausdrücklich übernommene Leistungen bleiben davon unberührt.

5.4 Vom Kunden oder seinen Dienstleistern eingebrachte elektrische Geräte dürfen nur mit vorheriger Zustimmung angeschlossen werden. Der Kunde haftet nach gesetzlichen Vorschriften für durch diese Geräte schuldhaft verursachte Schäden; angemessene Strom- und Technikkosten sind vorab zu vereinbaren. Technische Störungen an Hotelleistungen werden nach Kenntnis nach Möglichkeit behoben. Gesetzliche Minderungsrechte bleiben unberührt.

5.5 Der Kunde beschafft die für seine Veranstaltung erforderlichen besonderen behördlichen Genehmigungen, soweit deren Einholung nicht ausdrücklich vom Hotel übernommen wurde. Er informiert das Hotel über sicherheitsrelevante Anforderungen und stellt sicher, dass

Dekorationen und Aufbauten die geltenden Brandschutzvorgaben einhalten. Anbringungen an Wänden und Mobiliar bedürfen vorheriger Zustimmung.

6. Haftung und Rücktritt des Hotels

6.1 Das Hotel haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung des Hotels, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für sonstige Schäden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet das Hotel für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

6.2 Für Schäden an Räumen und Inventar durch den Kunden oder ihm zurechenbare Personen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine gesonderte Aufbewahrung mitgebrachter Gegenstände soll vorab vereinbart werden. Eine aufgrund des konkreten Einzelfalls bestehende gesetzliche oder vertragliche Verwahrungspflicht bleibt unberührt.

6.3 Bleibt eine fällige vereinbarte Vorauszahlung trotz angemessener Nachfrist aus, kann das Hotel unter den gesetzlichen Voraussetzungen zurücktreten. Ist die vereinbarte Leistung unmöglich, richten sich Leistungspflicht, Vergütung, Rückzahlung und Lösungsrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 275 und 326 BGB. Eine Option wird ausschließlich nach ihren vereinbarten Bedingungen freigegeben.

6.4 Mitgebrachte Ausstellungsgüter und persönliche Sachen bleiben in der Obhut ihres Eigentümers, soweit das Hotel keine Verwahrung übernommen hat oder eine gesetzliche Obhutspflicht besteht. Es gilt die Haftung nach Ziffer 6.1 und zwingendem Recht. Gegenstände sind innerhalb der vereinbarten Frist zu entfernen. Bei verspäteter Entfernung kann das Hotel nach angemessener Aufforderung erforderliche und angemessene Lagerkosten sowie eine berechnete Nutzungsentschädigung verlangen; dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Anspruch besteht.

6.5 Der Kunde haftet für selbst oder durch ihm zurechenbare Personen schuldhaft verursachte Schäden nach gesetzlichen Regeln. Bei geschäftlichen Veranstaltungen können angemessene Sicherheiten für vereinbarte Leistungen und vorhersehbare Risiken vereinbart werden. Mängel sollen unverzüglich angezeigt werden; beide Parteien wirken an einer zumutbaren Schadensminderung mit.

7. Besondere Veranstaltungsbestandteile

7.1 Bei einer exklusiven Buchung sind die exklusiv überlassenen Räume, Außenflächen und Zimmer, die Dauer der Exklusivität, zulässige weitere Belegungen und ein etwaiger Mindestumsatz im Angebot ausdrücklich zu beschreiben. Geschuldete Entgelte werden im Angebot ausgewiesen. Aus einer Raumreservierung allein folgt keine Exklusivität des gesamten Hauses.

7.2 Für freie Trauungen, Außenempfänge und Musik im Park sind Fläche, Zeitfenster, Bestuhlung, Stromversorgung und ein etwaiger Ersatz bei schlechtem Wetter individuell zu vereinbaren. Wetterbedingte Änderungen und Mehrkosten müssen vorab geregelt sein.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Bedingungen, auch wenn sie mündlich getroffen werden. Änderungen und Ergänzungen sind zu Dokumentationszwecken in Textform, zum Beispiel per E-Mail, festzuhalten; ihre Wirksamkeit wird dadurch nicht von der Textform abhängig gemacht. Es gilt deutsches Recht unter Wahrung zwingender Verbraucherschutzrechte.

8.2 Soest ist für Kaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die übrigen unberührt.